

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

DSTG für überörtliches Auswahlverfahren

In der Berliner Steuerverwaltung hat sich bisher das überörtliche Auswahlverfahren mit einer paritätisch besetzten Personalauswahlkommission (PAK) bestens bewährt. Nach der Anpassung dieses Auswahlverfahrens an die neuen Beurteilungsrichtlinien sowie das Verwaltungsreformgrundsatzgesetz (VGG) soll es nach dem Willen der Senatsverwaltung für Finanzen künftig keine PAK im ursprünglichen Sinne mehr geben. Die Zuständigkeit für die Personalauswahl soll bis auf die Auswahl der Führungskräfte auf die Vorsteher der Finanzämter verlagert werden, obwohl diese - dem Vernehmen nach - weiterhin an der Beibehaltung einer zentralen Personalauswahl interessiert sind.

Die Furcht der Senatsverwaltung für Finanzen, personell nicht in der Lage zu sein, die Auswahlinterviews führen zu können, darf nicht dazu führen, ein bewährtes und in Berlin wirklich einmaliges transparentes Auswahlverfahren abzuschaffen. Wie die Gerichte (z. B. BVerwG vom 27.2.2003; 2 C 16.02 und diverse OVG) bereits mehrfach entschieden haben, ist das Auswahlinterview nur ein Hilfskriterium bei der Bestenauslese. Es wurde nach Auffassung der Gerichte in Berlin den Auswahlgesprächen oder AC's bisher ein viel zu hoher Stellenwert beigemessen. Ausschlaggebend für die Personalauswahl sind vorrangig die dienstlichen Beurteilungen mit den entsprechenden Gewichtungen.

Es ist nicht bindend vorgeschrieben, dass die gesetzlich geforderten Auswahlinterviews nicht delegiert werden können. Sie müssen daher nicht zwangsläufig auch von der Senatsverwaltung für Finanzen durchgeführt werden. Auswahlinterviews dienen nicht der Überprüfung der Beurteilungen, sondern sollen einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber vermitteln, der auch mit einem standardisierten Fragenkatalog abgedeckt werden könnte. Der Vorteil einer zentralen Auswahlentscheidung ist die Auswahl in einer Personalauswahlkommission aus einem größeren Bewerberkreis unter Einbeziehung von Mehrfachbewerbern zur Zufriedenheit aller.

Das von der Senatsverwaltung für Finanzen favorisierte System einer Durchnummerierung für die von den Finanzämtern ausgeschrieben Stellen und die strikte Abarbeitung nach Nummernfolge wird zu Unmut bei Beschäftigten und Vorstehern führen. Jedes Finanzamt wird daran interessiert sein, möglichst als erste Dienststelle die Personalauswahl treffen zu können.

Die Beschäftigten der Finanzämter hingegen müssen befürchten, dass sich Auswahl und Beförderung künftig weiter verzögern, so dass „Be-

förderung“ zum Fremdwort wird. Werden durch dieses langatmige Verfahren künftig vielleicht auch Personalmittel gezielt eingespart? Die DSTG erinnert, dass nach Senatsbeschlüssen nicht vollzogene Beförderungen auf Dauer zu Mittelkürzungen führen und somit die Stellen der gesamten Berliner Steuerverwaltung reduziert werden.

Die DSTG appelliert an die Verantwortlichen, die Motivation und das Betriebsklima nicht weiter zu verschlechtern und fordert die Senatsverwaltung für Finanzen auf, die Auswahlentscheidungen nicht gegen den Willen der Beschäftigten und Vorsteher zu dezentralisieren! Die DSTG setzt sich dafür ein, das überörtliche Auswahlverfahren im derzeitigen Umfang beizubehalten!

INHALTSVERZEICHNIS

DSTG für überörtliches Auswahlverfahren	41
Beamtenpensionen: dbb und DSTG weisen tendenziöse Darstellungen zurück ..	42
Impressum	42
Kommentar	43
1. DSTG-Fahrradwanderung 2006	45
Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen	46
Berliner Morgenpost-Aktion 2006: „Wie hoch wird meine Rente besteuert?“	47
Prüfungsergebnisse bei juristischen Staatsexamina	47
Kostendämpfungspauschale in NRW	48
BpAEuro: Wenig Interesse bei Sachgebietsleitern	51
Reform der Pflegeversicherung noch in 2006: Weitere Beitragserhöhungen eingeplant	51

Beamtenpensionen: dbb und DSTG weisen tendenziöse Darstellungen zurück

Der dbb beamtenbund und tarifunion und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weisen Veröffentlichungen über tendenziöse Darstellungen der Beamtenversorgung zurück. Sowohl die vom Vorsitzenden des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Prof. Bert Rürup, geforderten Einschnitte bei der Beamtenversorgung als auch ein aktuelles Positionspapier des Bundes der Steuerzahler ignorieren die systembedingten Unterschiede zwischen Beamtenversorgung und gesetzlicher Rente, die nominal zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

- Die durchschnittliche Rente errechnet sich unter Berücksichtigung unterbrochener und unvollständiger Erwerbsbiografien, die im Beamtenbereich in dieser Form nicht auftreten;
 - Die gesetzliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung führt dazu, dass für darüber liegende Einkommen keine Beiträge anfallen und daher die Rentenhöhe von vornherein nach oben begrenzt ist;
 - Versorgungsempfänger müssen ihre Bezüge noch bis zum Jahr 2040 deutlich höher versteuern als Rentner, was die genannten Pensionen verringert und zu einem Mittelrückfluss an den Fiskus führt;
 - Versorgungsempfänger sind beihilfekonform privat krankenversichert und müssen diese im Alter steigenden Aufwendungen von ihren Pensionen bestreiten;
 - Beamte verfügen über ein überdurchschnittliches berufliches Qualifikationsniveau, das wiederum zu höheren Einkommen auch im Ruhestand führt;
 - Bei der Darstellung der Durchschnittsrenten sind Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung nicht berücksichtigt, welche für viele Rentner ergänzend bestehen, dagegen ist in der Beamtenversorgung ein solcher Anteil bereits eingerechnet.
- Auch die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung findet bei Rürup und dem Steuerzahlerbund keine Berücksichtigung: Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. September 2005 im Verfahren zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 festgestellt, dass Sparbemühungen allein keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung im Beamtenrecht sind. Darüber hinaus hätten Reformmaßnahmen bei der Beamtenversorgung zu stärkeren Belastungen für die Betroffenen geführt als die entsprechenden Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Der dbb und seine Fachgewerkschaften setzen sich seit jeher für sinnvolle Reformmaßnahmen ein, die die eigenständige Beamtenversorgung auf der Grundlage des Art. 33 GG auf ein sicheres und finanzierbares Fundament stellen. Hierzu gehören insbesondere die zumindest teilweise Kapitaldeckung künftiger Versorgungsausgaben über Versorgungsfonds und ein erleichteter Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und der Wirtschaft durch eine Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen. Das Gutachten des Steuerzahlerbundes und Presseartikel sind auf der Homepage der DSTG Berlin veröffentlicht.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

26. Orientierungsfahrt der DSTG

Dieses Jahr findet wieder nach altbewährtem Muster am 22. September 2006 eine „Rallye“ der DSTG statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Kolleginnen und Kollegen der Berliner Steuerverwaltung, die viel Spaß am Autofahren und am besseren Kennenlernen Berlins und seiner Umgebung mitbringen.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/sport

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESV ERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 400 00, Konto-Nr. 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 54. Jahrgang Ausgabe Nr. 6-7/2006 1. Juni 2006

Körting und Sarrazin:

**Beleidigend,
entwürdigend und
absolut inakzeptabel!**

Immer wieder müssen Kolleginnen und Kollegen über die Medien registrieren, wie sich beide Senatoren beleidigend, ausfallend und diskriminierend über die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes äußern.

2004 betitelte Körting in einem Schreiben an den Bundesinnenminister die Beamten als „faule Fische“ und bezeichnete den Fischvergleich in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. November 2004 ausdrücklich nicht als populistische Beleidigung!

Ende 2006 brubbelte Sarrazin gegenüber den Berliner Kurier, als er im Berliner Tierpark vor einer Gruppe von Kamelen fotografiert werden sollte: „Ich bin ohnehin von Kamelen umgeben“!

Und im April 2006 entwürdigte Körting die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Berliner Morgenpost „Es soll kein Gnadenentgelt und Altersbonus mehr geben“!

Sprache ist nicht bloße Kommunikation, sondern auch immer Ausdruck des Denkens und Handelns. Und da enttarnen sich beide Wahlbeamten selbst, denn ihre Sprache ist mehr als ein Spiegelbild ihres Denkens und Handelns. Sprache dient nicht nur der Vermittlung von Informationen, sondern kann positive oder negative Gefühle wecken und übertragen, kann Bewusstsein schaffen und zwischenmenschliche Beziehungsnetze aufbauen und zerstören. Sprache wird aber auch zum Medium von Gewalt, Beleidigung, Herabsetzung, Drohung, Hohn, Spott und Ausgrenzung.

Beide Politiker bedienen sich platter Propaganda, hetzen gegen den öffentlichen Dienst, aus welchen Motiven auch immer. Als Antreiber und Strippenzieher für Wowereit diskriminieren sie mal eben andere Menschen. Körting, der Innensenator für die Verwaltungsreform und Mann für Grobe?

Diskriminierung ist ein Ausdruck von Schwäche und Intoleranz! Skandalös ist, dass der für die Beschäftigten der Berliner Verwaltung zuständige Senator ungestraft seine Mitarbeiter öffentlich beschimpft, beleidigt, diffamiert, erniedrigt.

Was Körting und Sarrazin da absondern, ist beleidigend, entwürdigend und absolut inakzeptabel.

Jürgen Köchlin

Kommentar



Jürgen Köchlin

stellv. Landesvorsitzender

Innensenator Körting beleidigt die Beschäftigten des Landes Berlin

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin – wendet sich ganz energisch gegen die Behauptung des Innensensors, dass derzeit die 150.000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst „ein Gnadenentgelt und ein Altersbonus“ erhalten und die Kolleginnen und Kollegen nicht nach Leistung bezahlt werden. Auf die Äußerungen von Innensenator Körting in der Presse reagierten die Mitglieder des Berliner Landesvorstandes mit Empörung und einem einstimmigen Beschluss.

Die Mitglieder des Berliner Landesvorstandes haben am 26. April 2006 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Kolleginnen und Kollegen des öffentlichen Dienstes aufzurufen, gegen Innensenator Körting Strafanzeigen wegen Beleidigung zu stellen, sofern der Innensenator seine beleidigenden Äußerungen nicht innerhalb von 14 Tagen öffentlich zurücknimmt. Körting hatte sich in der Presse geäußert, dass es zukünftig „kein Gnadenentgelt und Altersbonus“ mehr geben soll.

Aus der Sicht der DSTG ist es unerträg-

lich, wenn ein Innensenator, der es besser wissen müsste, als zuständiger Senator sich nicht vor seine Beschäftigten stellt, sondern in der Öffentlichkeit sogar polemisierend über sie herfällt.

Die Äußerung Körtings, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin nicht nach Leistung bezahlt werden, sondern ein Gnadenentgelt erhalten, hat lediglich zum Ziel, alle Kolleginnen und Kollegen des öffentlichen Dienstes pauschal zu diskriminieren und bewusst zu beleidigen. Als Dienstrechtssenator hat Körting

seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten verletzt und eine schwerwiegende Beleidigung gegenüber einer kompletten Berufsgruppe begangen.

Auch in Zeiten des beginnenden Wahlkampfes für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus kann es bei allem Verständnis für einen Mangel an Themen nicht dazu führen, dass der öffentliche Dienst mit populistischen und Vorurteile bedienenden Äußerungen für einen billigen Stimmenfang in der breiten Öffentlichkeit erhalten soll.

Aus der Berliner Morgenpost vom 18. April 2006:

Berliner  Morgenpost.de

Körting will in Verwaltung Leistungsprinzip einführen

Mehr Geld für fleißige Mitarbeiter - Vorgesetzte schreiben Beurteilung - Klagen befürchtet

Von Gilbert Schomaker

Innensenator Ehrhart Körting (SPD) will eine Bezahlung der 130 000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach dem Leistungsprinzip. „Es soll kein Gnadenentgelt und Altersbonus mehr geben“, sagte er dieser Zeitung. Allerdings sollen im Gegenzug für Beschäftigte, die mehr Gehalt bekommen, andere weniger erhalten. Der Innensenator rechnet deswegen mit einer Klagewelle. Er will zudem die Mitspracherechte des Personalrats deutlich einschränken.

Im Gespräch mit dieser Zeitung konkretisierte er zum ersten Mal seine Vorstellungen für eine Bezahlung nach Leistung. Entsprechende Regelungen hatten der frühere Bundesinnenminister Otto Schily und Ver.di-Gewerkschaftsboß Frank Bsirske für die Bundesbeschäftigten getroffen. Ab 1. Januar 2007 soll dort das Leistungsprinzip eingeführt werden. Bisher erhalten die Beschäftigten im öffentlichen Dienst immer mehr Geld, je älter sie werden. „Zur Zeit verdient man nicht danach, was man leistet, sondern danach, wie alt man ist. Das ist ein Tarifsystem, gemacht von alten Männern für alte Männer“, kritisierte Körting die momentane Regelung. „Es gilt: Alter geht vor Leistung.“ Das sei kein Anreiz für leistungswillige Mitarbeiter.

Der Innensenator nannte ein Beispiel. So kann ein Beamter, der mit 21 eingestellt wird, 1924 Euro verdienen. Bis zu seinem 45. Lebensjahr steigt sein Gehalt über 13 Stufen auf 3055 Euro. In jungen Jahren, wenn er eine Familie ernähren soll, habe er also wenig Geld. „Das benachteiligt junge Leute und ist extrem familienfeindlich“, argumentiert Körting. Nach dem neuen Leistungs-Prinzip soll die Zahl der Altersstufen auf fünf bis sechs verringert werden.

Das neue System sieht vor, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst zwischen 96 und 104 Prozent erhalten. Je nachdem, ob sie leistungsstark oder -schwach sind. In Berlin muss der Senat für den Fall, dass auch die Tarifgemeinschaft der Länder dieses Vertragswerk übernimmt, mit den Gewerkschaften neue Verhandlungen aufnehmen.

Körting sieht in dem neuen Gehaltssystem allerdings „erhebliche praktische Umsetzungsprobleme“. So müssen für die Besserstellung von Beamten andere Kollegen herabgestuft werden, denn die Gehaltsverschiebungen sollen ohne höhere Ausgaben für das Land verlaufen. Doch solche Auf- bzw. Abwertungen drohen das Betriebsklima erheblich zu belasten. Körting: „Es gibt über 1300 Wachpolizisten. Jetzt kann man sagen: Alle sind gleich gut. Dann bekommen alle auch das gleiche Gehalt. Wenn beispielsweise 50 Prozent besonders engagiert sind und 104 Prozent bekommen sollen, dann muss im Gegenzug den anderen 50 Prozent das Gehalt um vier Prozent gekürzt werden. Sie können sich vorstellen, was das zur Klimaverbesserung beiträgt.“

1. DSTG-Fahrradwanderung 2006

Die Landschaft direkt südlich von Berlin war das Ziel der 1. DSTG-Fahrradwanderung in diesem Jahr. Zwischen der Stadtgrenze, dem Baruther Urstromtal sowie den Seenketten von Havel und Dahme radelten die Teilnehmer auf der Hochfläche des Teltows. Die Gegend ist weder flach noch hügelig, eher wellig. Und so führte Wolfgang Harrasch aus der Bezirksgruppe Tempelhof am ersten sommerlichen Wochenende in diesem Jahr die Fahrradwanderung von Königs Wusterhausen über Feldwege, Waldwege und Fahrradwege sowie wenige Straßen nach Berlin-Lichtenrade.



Mit 20 Kolleginnen und Kollegen aus der Berliner Steuerverwaltung war das Interesse an der DSTG-Fahrradwanderung am 6. Mai 2006 groß. Die Tour startete um 10:00 Uhr am S-Bahnhof Königs Wusterhausen. Der beschauliche Nottekanal, das mittelalterliche Mittenwalde, der Rangsdorfer See und die Nuthe-Niederung waren die Stationen dieser bei sommerlichem Wetter durchgeführten 50 km langen Tour.

Arbeitgeber ist schadensersatzpflichtig, wenn er seine Pflichten nach dem Schwerbehindertenrecht schuldhaft verletzt

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 4. Oktober 2005 (Az. 9 AZR 632/04) dass der Arbeitgeber Annahmeverzugslohn zu zahlen hat, wenn er die vom Arbeitnehmer geschuldete und angebotene Leistung nicht annimmt. Das gilt auch dann, wenn den Arbeitgeber an der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers kein Verschulden trifft. Ein Annahmeverzug wird nicht begründet, wenn der Arbeitnehmer außerstande ist, die an dem zugewiesenen Arbeitsplatz anfallenden Tätigkeiten auszuführen. Kann der Arbeitnehmer davon nur einen Teil verrichten, gerät der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug, es sei denn, dem Arbeitnehmer kann ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden, den dieser ausfüllen kann. Der Arbeitgeber ist regelmäßig nicht gehalten, dazu seine Arbeitsorganisation zu ändern oder den Arbeitsplatz des Arbeitnehmers mit technischen Arbeitshilfen auszustatten.

Derartige Pflichten des Arbeitgebers ergeben sich aus dem Schwerbehindertenrecht.

Der Arbeitgeber ist nach § 81 Abs. 4 Ziff. 1, 4 und 5 SGB IX (Sozialgesetzbuch IX) zur behinderungsgerechten Ausgestaltung eines Arbeitsplatzes verpflichtet. Er macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er diese Pflichten schuldhaft verletzt und schuldet dann die entgangene Vergütung als Schadensersatz nach § 280 BGB iVm. § 81 Abs. 4 SGB IX. Es sei denn, die behinde-

rungsgerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes wäre ihm unzumutbar oder sie wäre mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden (§ 81 Abs. 4 Satz 3 SGB IX).

Der Entscheidung des Gerichts lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der mit einem Grad von 50 behinderte Kläger ist seit 1997 bei einer Stadt als Arbeiter angestellt. Auf Grund einer im Jahr 2000 eingesetzten Kniegelenksprothese war sein rechtes Bein nicht voll belastbar.

Insbesondere durfte er nicht mehr als 15 kg heben und tragen. Auf den zuletzt ihm übertragenen Arbeitsplätzen waren zum Teil erheblich schwerere Gegenstände zu heben und zu tragen.

Die Stadt lehnte seine Beschäftigung Mitte August 2001 auf Dauer ab, weil er wegen der Behinderung seine Arbeitspflicht nicht erfüllen könne. Der schwer behinderte Arbeitnehmer hat seine Vergütungsansprüche für Mitte August 2001 bis April 2002 geltend gemacht und vor Gericht obsiegt.

Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) schreibt in § 94 Absatz 1 Satz 1 zwingend vor, dass in Betrieben und Dienststellen, also auch in allen Berliner Finanzämtern, in denen wenigsten fünf schwer behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen sind.

Das Sozialgesetzbuch IX stellt die Schwerbehindertenvertretung damit als besondere Interessenvertretung der schwer behinderten Beschäftigten gleichberechtigt neben die allgemeine Vertretung der Beschäftigten. Es übernimmt hierzu viele Elemente aus dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsrecht. Daraus folgt, dass die Vorschriften sowie Rechtsprechung und Literatur zum BetrVG und den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder auf das Sozialgesetzbuch IX übertragen werden können.

Die regelmäßigen Wahlen werden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November abgehalten. Die nächsten Wahlen finden somit im Jahr 2006 statt.

Zusammen mit der Vertrauensperson muss in jedem Berliner Finanzamt mindestens ein stellvertretendes Mitglied, besser mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

Im Jahr 2006 müssen insbesondere alle Betriebe und Dienststellen eine Schwerbehindertenvertretung wählen, bei denen es bisher keine gab oder deren bisherige Vertretung ihr Amt vor dem 1. Oktober 2006 angetreten hat (§ 94 Absatz 5 Satz 3 Sozialgesetzbuch IX).

Der Wahltermin sollte (zwischen dem 1.10.2006 und dem 30.11.2006) möglichst so gelegt werden, dass keine Lücke entsteht zwischen der alten und der neuen Amtszeit. Die vierjährige Amtszeit der „alten“ Schwerbehindertenvertretung endet, wenn im Oktober oder November 2002 gewählt worden ist, 4 Jahre nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Jahr 2002.

Wenn eine örtliche Schwerbehindertenvertretung nach dem 30. November 2002 gewählt und das Wahlergebnis vor dem 1. Oktober 2005 bekannt gegeben worden ist, endet ihre Amtszeit am 30. November 2006.

In Dienststellen mit mindestens 50 Wahlberechtigten muss das **förmliche Wahlverfahren** angewendet werden (§ 94 Absatz 6 Satz 3 SGB IX).

In allen anderen Fällen ist im **vereinfachten Wahlverfahren** die örtliche Schwerbehindertenvertretung zu wählen.

Vereinfachtes Wahlverfahren

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keinen Wahlvorstand, der die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder bestimmt, eine Liste der Wahlberechtigten erstellt und Wahlvorschläge prüft.

Wahlversammlung

Diese Aufgabe übernehmen im vereinfachten Wahlverfahren die Wahlversammlung und die von ihr gewählte Wahlleitung. Zur Wahlversammlung laden entweder die bisherige Schwerbehindertenvertretung drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit oder drei Wahlberechtigte oder der Betriebs-/Personalrat oder das Integrationsamt ein.

Es ist auf keinen Fall zulässig, die Wahl ohne vorherige Ankündigung auf der einmal jährlich stattfindenden Versammlung der schwer behinderten Beschäftigten gemäß § 95 Absatz 6 SGB IX durchzuführen; die Versammlungsteilnehmer können also nicht spontan beschließen, dass ihre Jahresversammlung nunmehr als Wahlversammlung im Sinne der §§ 19 und 20 SchwbVVO dienen soll, und dann Wahlen abhalten. Die Wahlversammlung ist eine eigenständige Einrichtung im Rahmen der Wahl, für die besondere Fristen und Formen zum Beispiel hinsichtlich der Einladung und der Abwicklung zu beachten sind.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung in den Berliner Finanzämtern können Interessierte weitere Informationen beim DSTG Landesverband Berlin erhalten.

DSTG - eine Gewerkschaft für alle Beschäftigten

Soziale Sicherung im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Broschüre „Soziale Sicherheit im Überblick“ neu herausgegeben.

Die Broschüre ermöglicht einen zusammenfassenden Überblick über das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Behandelt werden unter anderem die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.



Stand: Januar 2006
Artikel-Nr.: A 721

www.bmas.bund.de

Die Broschüre kann über das Internet bestellt werden.

Die Broschüre steht als PDF-Version bzw. als HTML-Version zum Download auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Berliner Morgenpost-Aktion 2006: „Wie hoch wird meine Rente besteuert?“

Fragen dieser Art und dieses Inhalts bildeten den Schwerpunkt der Telefonaktion der Berliner Morgenpost, zu der die Tageszeitung wieder einmal ihre Leserschaft eingeladen hat. Am 23. April dieses Jahres war es dann soweit, erfahrene DSTG-Mitglieder aus dem Festsetzungsbereich standen, bzw. saßen zweieinhalb Stunden Rede und Antwort. Erwartungsgemäß stellten die Anrufer vornehmlich Fragen zu Rententhemen und wollten weniger Auskünfte zum lohnsteuerlichen Bereich erhalten. Die neue Rentenbesteuerung warf ihre Schatten voraus.

Am Telefon saßen wie immer mit sehr viel Geduld, Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit

Kollegin Stefanie Jänicke aus dem Finanzamt Neukölln, die Kollegen Dieter Exner

(FA Neukölln), Wolfgang Harrasch (FA Tempelhof), Dietmar Horn (FA Zehlendorf) und Wolfgang Koltermann (FA Wilmersdorf).



Die Vorbereitung der Aktion sowie die Unterstützung der „Telefonierer“ lag in den Händen der Kollegin Martina Riedel aus dem Landesvorstand und des stellvertretenden Landesvorsitzenden Bernd Raue. Das Fazit der Sonntagsveranstaltung: Allgemeine Zufriedenheit, in einer Zeit des steuerlichen Umbruchs für einen erheblichen Teil der Steuerbürger fachkundige Auskünfte und Hilfen erteilt zu haben. Nachfragen, die die Berliner Morgenpost an den Folgetagen erreicht haben und an die DSTG weitergeleitet wurden, konnten ebenfalls zur Rückübermittlung an deren Leser beantwortet werden.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

Prüfungsergebnisse bei juristischen Staatsexamina

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christoph Meyer (FDP) im Berliner Abgeordnetenhaus über die Prüfungsergebnisse bei juristischen Staatsexamina wurde vom Berliner Senat mit folgenden Zahlen beantwortet:

1. juristische Staatsprüfung in Berlin:

Ergebnisse 2004

Gesamt	1138	100,0%
davon bestanden	786	69,1%
sehr gut	0	0,0%
gut	15	1,3%
voll befriedigend	147	12,9%
befriedigend	367	32,2%
ausreichend	257	22,6%
nicht bestanden	352	30,9%

Ergebnisse 2003

Gesamt	1124	100,0%
davon bestanden	796	70,8%
sehr gut	2	0,2%
gut	31	2,8%
voll befriedigend	130	11,6%
befriedigend	355	31,6%
ausreichend	278	24,7%
nicht bestanden	328	29,2%

2. juristische Staatsprüfung in Berlin:

Ergebnisse 2004

Gesamt	902	100,0%
davon bestanden	766	84,9%
sehr gut	0	0,0%
gut	14	1,6%
voll befriedigend	147	16,3%
befriedigend	352	39,0%
ausreichend	253	28,0%
nicht bestanden	136	15,1%

Ergebnisse 2003

Gesamt	828	100,0%
davon bestanden	684	82,6%
sehr gut	0	0,0%
gut	10	1,2%
voll befriedigend	126	15,2%
befriedigend	310	37,4%
ausreichend	238	28,7%
nicht bestanden	144	17,4%

Anmerkung: Statistische Daten zu den Ergebnissen der Staatsexamina werden entsprechend den Anforderungen der bundeseinheitlichen Ausbildungsstatistiken von den Prüfungsämtern der Bundesländer nicht nach Kampagnen, sondern nach Prüfungsjahrgängen erhoben. Darüber hinaus wird bei der statistischen Erfassung nicht zwischen den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung unterschieden, sondern nur das Gesamtergebnis erfasst.

Die Antwort zu der Kleinen Anfrage umfasste die Ergebnisse der Jahre 2004 bis einschließlich 2000. Die weiteren Informationen sind auf der Homepage der DSTG Berlin dargestellt.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

Kostendämpfungspauschale in NRW

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sieht die Kostendämpfungspauschale nach § 12 a der Beihilfeverordnung NRW als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar an. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 3. März 2006 (Az. 3 K 1122/99) die Kostendämpfungspauschale nach § 12 a der Beihilfeverordnung Nordrhein-Westfalen (NW BVO) als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Auferlegung pauschalierter, nicht versicherbarer Selbstbehalte verstoße gegen die Alimentationspflicht und verletze die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG). Sind den Beihilfeberechtigten durch die Besoldungs- bzw. Versorgungsgesetze Finanzmittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt worden, die nicht der krankheitsbezogenen Eigenvorsorge dienen, hätte der Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz für einen Zugriff auf diese Mittel.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvL 13/02) am 27. September 2005 Vorlagenbeschlüsse des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zur Kostendämpfungspauschale unter Hinweis auf die eigene Verwerfungskompetenz für unzulässig erklärt und deshalb eine inhaltliche Prüfung abgelehnt hatte, hat nunmehr das Verwaltungsgericht der Klage eines Beamten gegen die Kürzung seiner Beihilfe und die damalige Kostendämpfungspauschale von 200 DM stattgegeben.

Die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts äußerte sich am 14. Oktober 2005 zur Kostendämpfungspauschale:

„Die Vorlagen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zur Frage, ob die in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelte Kostendämpfungspauschale (§ 12a NW BVO) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sind unzulässig. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 100 Abs. 1 GG ist nur dann einzuholen, wenn das Gericht ein formelles Gesetz für verfassungswidrig hält, während die verfassungsrechtliche Nachprüfung von Rechtsverordnungen dem erkennenden Gericht obliegt. Über die Vereinbarkeit von § 12a NW BVO mit höherrangigem (Bundes-) Recht kann das Verwaltungsgericht selbst entscheiden; denn die Norm ist als im parlamentarischen Verfahren geschaffenes Ordnungsrecht zu qualifizieren. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist deshalb unzulässig. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Rechtlicher Hintergrund und Sachverhalt: Durch das Haushaltssicherungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1998 wurde die Landesbeihilfenverordnung um einen § 12a ergänzt. Danach muss jeder beihilfeberechtigte Landesbeamte je Kalenderjahr einen bestimmten Betrag seiner an sich beihilfefähigen krankheitsbedingten Ausgaben selbst tragen. Die Höhe dieses Betrages ist unter anderem nach Besoldungsgruppen gestaffelt. Die Kläger der vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängigen Ausgangsverfahren sind Beamte, Rich-

ter und Richter im Ruhestand im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie beantragten Anfang 1999 jeweils Beihilfe zu Kosten für in Anspruch genommene ärztliche Leistungen. Der Dienstherr erkannte die Beträge im Grundsatz ganz oder teilweise als beihilfefähig an, zog aber die Kostendämpfungspauschale in der jeweils einschlägigen Höhe ab. Dagegen richteten sich die vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klagen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen setzte die Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob § 12a NW BVO mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Verwaltungsgericht hält die Regelung unter anderem deshalb für verfassungswidrig, weil den Beihilfeberechtigten unter Verstoß gegen die Alimentationspflicht nicht versicherbare Selbstbehalte auferlegt würden und die Regelung mit den Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes unvereinbar sei, da sie in das bundesrechtlich abschließend geregelte Recht der Beamtenbesoldung eingreife.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlagen für unzulässig erklärt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Das Verwaltungsgericht kann über die Vereinbarkeit des § 12a NW BVO mit höherrangigem (Bundes-) Recht selbst entscheiden, da die Norm nicht als formelles Gesetz, sondern als im parlamentarischen Verfahren geschaffenes Ordnungsrecht zu qualifizieren ist.

Werden – wie hier durch das Haushaltssicherungsgesetz 1998 – Verordnungen durch förmliche Gesetze geändert oder ergänzt, so könnte dies zu einem missverständlichen, irreführenden Normgebilde führen, dessen Bezeichnung (Verordnung) zu ihrem tatsächlichen Rang (förmliches Gesetz) und den davon abhängigen Rechtsfolgen in Widerspruch stünde. Der Rechtscharakter der einzelnen Normteile wäre nur noch mit Rückgriff auf die Gesetzgebungsmaterialien oder auf die verkündeten Fassungen von Änderungsnormen erkennbar. Ein solcher Rechtszustand wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, namentlich der Normenklarheit und

Normenwahrheit, nicht mehr vereinbar. Eine Norm darf die von ihr Betroffenen nicht im Unklaren darüber lassen, welchen Rang sie hat und wie gegen sie effektiver Rechtsschutz zu suchen ist. Die aufgezeigten Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, dass einerseits der geänderten Verordnung ein einheitlicher Rang zugewiesen und andererseits sichergestellt wird, dass der Gesetzgeber von dieser Praxis nur in den generellen Grenzen einer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Ändert das Parlament wegen des sachlichen Zusammenhangs eines Reformvorhabens bestehende Verordnungen oder fügt es in diese neue Regelungen ein, so ist das dadurch entstandene Normgebilde aus Gründen der Normenklarheit insgesamt als Verordnung zu qualifizieren (vgl. schon Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03; Pressemitteilung Nr. 99/2005 vom 13. Oktober 2005).

Die Verordnung und alle ihre Teile können durch jedes damit befasste Gericht umfassend überprüft werden. Art. 100 Abs. 1 GG ist insoweit nicht anwendbar, eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist unzulässig. Der (Landes-)Gesetzgeber wird dadurch nicht über Gebühr belastet. Will er den Schutz des Art. 100 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen und verhindern, dass sich einzelne Gerichte über seinen Willen hinwegsetzen, so steht es ihm frei, ein formelles Gesetz zu erlassen.

Andernfalls kann er den Schutz des Art. 100 Abs. 1 GG nicht beanspruchen und muss möglicherweise eine (vorübergehende) Rechtszersplitterung in Kauf nehmen. Er ist aber auch dann nicht schutzlos gestellt. Denn jedenfalls kann die Landesregierung für den Fall, dass die Verwaltungsgerichte entsprechende Ordnungsbestimmungen unangewendet lassen, einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht stellen.“

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen jetzt unter weitgehender Bezugnahme auf die Gründe der Vor-

Seite 49 >>>

Kostendämpfungspauschale in NRW

>>> Seite 48

lagenbeschlüsse ausgeführt, dass für die Kostendämpfungspauschale die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht gegeben sei. Außerdem verstoße § 12 a BVO-NW gegen die nach dem Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, da den Beihilfeberechtigten unter Verstoß gegen die Alimentationspflicht nicht versicherbare Selbstbehalte auferlegt würden. Die Alimentationspflicht sei auch dadurch verletzt, dass die Selbstbeteiligung auch Aufwendungen betreffe, die für das dritte und jeweils weitere berücksichtigungsfähige Kind eines Beihilfeberechtigten entstehen.

Weil die Staffelung der Kostendämpfungspauschale an die jeweiligen Besoldungsgruppen anknüpfe, ohne die jeweiligen Dienstaltersstufen zu berücksichtigen, ist der

Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Die Berufung gegen dieses Urteil hat die Kammer ausdrücklich zugelassen.

In seiner Argumentation bekräftigt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen somit seine Argumentation aus seinen eigenen Vorlagenbeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht.

Diese weicht von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (Az.: 1 A 4753/00 - 12.11.2003) und des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 2 C 224.02 - 03.07.2003) ab.

Beide Gerichte hatten die beihilferechtliche Kürzung um die Kostendämpfungspauschale für rechtsgültig erklärt.

Ein mittelbare Auswirkung der Regelungen zur Kostendämpfungspauschale auf die bundesgesetzlich geregelte Besoldung wurde für möglich erachtet, einen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlichen Missbrauch des Gesetzgebungsrechts des Landes aber mit der Begründung nicht angenommen.

Die amtliche Gesetzesbegründung lasse letztlich nicht erkennen, dass der Landesgesetzgeber bei der Einführung der Kostendämpfungspauschale besoldungs- und versorgungsrechtliche Ziele verfolgt habe, so die Kammer.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gegen das Urteil Berufung eingelegt; dabei wird es als wahrscheinlich angesehen, dass das Oberverwaltungsgericht NWan seinen Entscheidungen festhalten wird.

dbb und DSTG: Erneute Kürzungen benachteiligen die Bundesbeamten

Die von der Bundesregierung geplante erneute Einkommenskürzung der Bundesbeamten benachteiligt die Beamten gegenüber anderen Arbeitnehmern und beschädigt „tiefgreifend“ das Vertrauen der Beamten in ihren Dienstherrn. Das hat der dbb Bundesvorsitzende Peter Heesen in einer Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes festgestellt, die bei der öffentlichen Anhörung am 4. Mai 2006 in Berlin vorgelegt wurde. Zudem werde damit weiteren Reformen jede Vermittelbarkeit verbaut, erklärte Heesen.

Der dbb Bundesvorsitzende erinnerte die Koalition an ihr Ziel „Reformieren, investieren und Zukunft gestalten“. Dies werde mit der geplanten Halbierung der bereits verkürzten Sonderzahlung in den Jahren 2006 bis 2010 auf 2,5 Prozent der Jahresbezüge und für Versorgungsempfänger auf 2,1 Prozent der Jahresbezüge „in jeder Hinsicht verfehlt“. Der erneute überproportionale Zugriff auf die Sonderzahlung verstärke den Einkommensverlust der Bundesbeamten und missachte den Grundsatz der gleichmäßigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst.

Zudem stünde den Besoldungsanpassungen von 12,8 Prozent für Beamte in den Jahren 1998 bis 2005 ein Anwachsen des durchschnittlichen Lohn- und Einkommensniveaus in der Bundesrepublik von 19,5 Prozent gegenüber.

„Der Zugriff auf die Besoldung ist auch nicht gerechtfertigt“, heißt es weiter in der Stellungnahme des dbb. Im Gegensatz zu dem tatsächlichen Anstieg der Haushaltsausgaben des Bundes zwischen 2001 und 2005 - so ist der Anteil der Sozialausgaben von 42 auf 51,2 Prozent gewachsen - sanken die Personalkosten in diesem Zeitraum von 11,1 auf 10,5 Prozent. Dies wurde bewirkt durch Arbeitszeitverlängerungen in einem Umfang von 6,5 Prozent ohne Besoldungsausgleich, die zum Abbau von Arbeitsplätzen und damit zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung führten. Allein dadurch „haben die Bundesbeamten bereits einen erheblichen Anteil an den Sparanstrengungen“ geleistet, betonte Heesen.

Besonders hart betroffen seien von den Kürzungen der vergangenen Jahre Beamte, die dem mittleren Dienst angehören.

So habe ein 30-jähriger verheirateter Bundesbeamter mit zwei Kindern, der heute 2.240 Euro monatliche Dienstbezüge erhält, seit dem Jahr 1993 - unter Berücksichtigung des Zugriffs auf Urlaubsgeld und Sonderzahlung - auf rund 6.200 Euro verzichten müssen.

Für den Bundeshaushalt bedeute dies seit 1993 eine Einsparung von über sechs Milliarden Euro. „Wenn nunmehr die Bundesbeamten erneut zu Einsparungen von mehr als 500 Millionen Euro zu den gesamten Einsparungen im Bundeshaushalt herangezogen werden sollen, ist dies nicht gerechtfertigt und wird als überproportional abgelehnt. Viele Beamte fragen sich deshalb, ob der Dienstherr sich noch an Recht und Gesetz und die Fürsorgepflicht gebunden fühlt“, heißt es in der Stellungnahme des dbb.

ITDZ Berlin will Produktpalette erweitern und Preise senken

Als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) und Nachfolger des ehemaligen LIT bietet das ITDZ Berlin (IT-Dienstleistungszentrum Berlin) in der Berliner Straße in Wilmersdorf seine Produktpalette und Dienstleistungen als IT-Dienstleister der Berliner Verwaltung an.

Durch eine Landesvereinbarung für Telekommunikation zwischen dem Land Berlin und dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin sollen nun künftig Produkte und Dienstleistungen über ein Baukastensystem individuell an den Kundenbedarf der Berliner Verwaltungen besser angepasst werden.

Neue Produkte, basierend auf Kundenanforderungen, sollen künftig schneller in den Produktkatalog aufgenommen werden. Produkte, deren Nachfrage sinkt bzw. keinen Abnehmer mehr finden, sollen dagegen aus dem „Leistungs-Portfolio“ des ITDZ ge-

strichen werden. Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin will künftig regelmäßig überprüfen, ob die angebotenen Produkte und



Dienstleistungen den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie dem Bedarf der Berliner Verwaltung entsprechen.

Mit einer erneuten Preissenkung für Telekommunikations-Dienstleistungen und einer Vereinfachung der Leistungsabrechnung um ein „Vielfaches“ will das ITDZ Berlin weitere Berliner Verwaltungen als Kunden gewinnen. Ab sofort gelten neue Konditionen, die allen Auftraggebern zugute kommen sollen.

Für die Berliner Steuerverwaltung wurden Dienstleistungen des ITDZ Berlin für die Telefonzentrale einschließlich der Telekommunikation sowie für den Internetzugang am Arbeitsplatz vertraglich vereinbart.

DSG - fachkundig, kompetent, anerkannt

Anzeige

„psd...weiterragen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in barer Münze, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt

Das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 17.000 Geldautomaten der Volks- und Raiffeisenbanken
- Bis zu 2,15 % gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD DispoKredit von zzt. nur 7,95 % p. a.

Weiterragen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



BpAEuro: Wenig Interesse bei Bp-Sachgebietsleitern

Erstmals hat die Senatsverwaltung für Finanzen den BP-Sachgebietsleitern der Finanzämter eine Schulung zum Programm „BpAEuro“ angeboten. Das Echo bei den teilnehmenden Bp-Sachgebietsleitern war äußerst positiv.

Bei der Präsentation von „BpAEuro“ konnten die Bp-Sachgebietsleiter u. a. auch die von der DSTG wiederholt zitierten und veröffentlichten Schwachstellen des Programms selbst erfahren und sich damit auseinandersetzen. In Kenntnis der Bedienung des Programms steigt vielleicht auch das Verständnis für die mit „BpAEuro“ arbeitenden Betriebsprüfer. Allerdings war das Interesse an

dieser Informationsveranstaltung nicht flächendeckend, denn nur wenige Bp-Sachgebietsleiter folgten dem Angebot zur Einweisung in das Programm. Dadurch wurde das anerkennenswerte Engagement der verantwortlichen Kollegen in der Senatsverwaltung für Finanzen nicht belohnt. Mit den erkannten Schwachstellen von „BpA-Euro“ setzten sich auch die Bp-Berater/Betreuer der Fi-

nanzämter auseinander. Sie erarbeiteten neue aktuelle, insbesondere Kö-Schulungsfälle für einen effektiveren Einsatz des Programms. Die nächste Version von „BpAEuro“ wird auch den Veranlagungszeitraum 2005 beinhalten. Gleichzeitig erscheint mit dieser Version auch eine Liste von Fällen, die vom Programm immer noch nicht bearbeitet werden können.

DSTG-Tarifkommission in Potsdam



Der Vorsitzende der DSTG-Tarifkommission, Helmut Overbeck und die Delegierten der Landesverbände während der Tagung am 24./25. März 2006 in Potsdam

Reform der Pflegeversicherung noch im Jahr 2006: Weitere Beitragserhöhungen eingeplant

Die Bundesregierung will in diesem Jahr noch einen Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeversicherung vorlegen. Zunächst sollen jedoch die Ergebnisse der Verhandlungen über eine Gesundheitsreform abgewartet werden, da die Systematik der Finanzierung der Pflege der Finanzierung der Krankenversicherung folgt. Dies erklärte ein Sprecher der Bundesregierung in der Antwort (Ds.16/1297) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen (Ds.16/1212). In die Überlegungen einbezogen würden auch Modelle für einen Finanzausgleich zwischen der sozialen und der privaten Pflegeversicherung.

Den Angaben zufolge ist die Zahl der Pflegebedürftigen seit dem Jahr 2000 gestiegen, 2005 bezogen rund 1,95 Millionen Menschen Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung, 24.000 mehr als im Jahr 2004. Die Zahl der Pflegebedürftigen in der

sozialen Pflegeversicherung wird auf rund 2,1 Millionen im Jahr 2010, auf rund 2,6 Millionen im Jahr 2020 und auf rund 3,1 Millionen im Jahr 2030 geschätzt. Einen leichten Anstieg der Pflegebedürftigen habe auch die private Pflegeversicherung

verzeichnet, nämlich von 107.000 im Jahr 2000 auf 119.000 im Jahr 2004.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell



Heute fett sparen. Morgen satt genießen.

Machen Sie unseren Versicherungs-
und Vorsorge-Check.

Und hier sparen Sie Geld, damit Sie vorsorgen können:

Kundendienstbüros

10117 Berlin-Mitte

Jägerstraße 70 / Nahe U-Bhf. Französische Str.
Telefon 030 30648830 · Telefax 030 30648831
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. 10.00–18.00 Uhr
Mi. 9.00–15.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

10435 Berlin-Prenzlauer Berg

Sredzkistraße 6
Telefon 44342777 · Telefax 44342779
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 10.00–13.00 Uhr
Mo., Di., Do. 15.00–20.00 Uhr

10627 Berlin-Charlottenburg

Sesenheimer Straße 16
Telefon 3139073 Telefax 3134727
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 15.00–18.00 Uhr

10715 Berlin-Wilmersdorf

Wexstraße 24
Telefon 85731486 · Telefax 85731487
Öffnungszeiten:
Mo.–Di. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

10827 Berlin-Schöneberg

Albertstraße 18
Telefon 78709278 · Telefax 78709277
Öffnungszeiten:
Mo. u. Di. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

10969 Berlin-Kreuzberg

Puttkamerstraße 7 / Ecke Friedrichstraße
Telefon 25295600 · Telefax 25295602
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12043 Berlin-Neukölln

Donaustraße 101 / gegenüber Bürgeramt
Telefon 6252086 · Telefax 6268331
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mi. 9.00–15.00 Uhr
Mo., Di. 15.00–18.00 Uhr
Do. 15.00–19.00 Uhr

12099 Berlin-Tempelhof

Tempelhofer Damm 121
Telefon 3001090 · Telefax 30010911
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–19.00 Uhr

12107 Berlin-Tempelhof Süd

Tauernallee 44
Telefon 76109900 · Telefax 76109911
Öffnungszeiten:
Mo.–Mi. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–20.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

12167 Berlin-Steglitz

Klingsorstraße 14
Telefon 79702940 · Telefax 79702942
Öffnungszeiten:
Mo., Di. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

12207 Berlin-Lichterfelde

Ostpreußendamm 131
Telefon 030 72014909 · Telefax 030 74305896
Öffnungszeiten:
Mo., Di. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Mi. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

12349 Berlin-Buckow

Buckower Damm 239
Telefon 66707334 · Telefax 66707335
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–15.00 Uhr

12437 Berlin-Treptow

Kiehlholzstraße 187
Telefon 53211670 · Telefax 53211671
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12555 Berlin-Köpenick

Lindenstraße 35
Telefon 65265533 · Telefax 65265535
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

12619 Berlin-Hellersdorf

Lion-Feuchtwanger-Straße 22
Telefon 5633488 · Telefax 56044854
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

12681 Berlin-Marzahn

Helene-Weigel-Platz 11
Telefon 5411113 · Telefax 25568850
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

13187 Berlin-Pankow

Schönholzer Straße 9 / Grabbeallee
Telefon 49915510 · Telefax 49400897
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

13189 Berlin-Weißensee

Prenzlauer Promenade 177
Telefon 91744281 · Telefax 91744291
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

13353 Berlin-Wedding

Tegeeler Straße 24 / Ecke Sprengelstraße
Telefon 45482371 · Telefax 45482372
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–14.00 Uhr

13403 Berlin-Reinickendorf

Eichborndamm 18
Telefon 4123344 · Telefax 4124455
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 16.00–18.00 Uhr

13437 Berlin-Reinickendorf

Oranienburger Straße 69
Telefon 41191170 · Telefax 41191171
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

13581 Berlin-Spandau

Päwesiner Weg 21
Telefon 3316060 · Telefax 3318483
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 15.30–18.00 Uhr

13585 Berlin-Spandau

Schönwalder Straße 108 A
Telefon 35504546 · Telefax 35504547
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
Mo.–Do. 15.30–18.00 Uhr

14169 Berlin-Zehlendorf

Clayallee 331
Telefon 89728860 · Telefax 89502158
Öffnungszeiten:
Mo., Di. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

Geschäfts- und Schadenaußenstellen Berlin

Marburger Straße 10 · Postfach 110106
10914 Berlin
U-Bahnhof Augsburgsburger Straße
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr
Fr. 8.00–16.00 Uhr

Angebotserstellung und Vertragsangelegenheiten
Telefon 0180 2 153153*
Mo.–Fr. 8.00–20.00 Uhr
Telefax 0180 2 153486*
*6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG
Schadensangelegenheiten
Telefon 0180 2 485 44533
Telefax 030 21302170



HUK-COBURG
Da bin ich mir sicher

Natürlich sind auch unsere Vertrauensleute direkt vor Ort für Sie da. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.